OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551461/26/EW/JoS - 551462/3

Datum:
Linz, 6. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Eingaben 1. der Dr. O R, x, und 2. der S R, x, betreffend Anträge im Zusammenhang mit einem verwaltungsgerichtlich bestätigten wasserpolizeilichen Auftrag hinsichtlich Bauten, Anlagen und Anschüttungen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des x in der Gemeinde S

A. zu Recht:

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Korrektur der Entscheidung werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31. Jänner 2020, GZ: LVwG-551461/18/Wim/JoS - 551462/2, welches den Beschwerdeführerinnen bzw. nunmehrigen Antragstellerinnen (in der Folge: Antragstellerinnen) am 12. Februar 2020 zugestellt wurde, wurde der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. März 2019, GZ: WR10-238-2016, gegenüber den Antragstellerinnen auf Grundlage des § 138 WRG 1959 erlassene wasserpolizeiliche Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes in ihrem Grundstücksbereich hinsichtlich Bauten, Anlagen und Anschüttungen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des x in der Gemeinde S bestätigt und wurden für die aufgetragenen (Entfernungs-) Maßnahmen bzw. für jenen Teil, welcher einem Alternativauftrag iSd § 138 Abs. 2 WRG 1959 zugänglich war, Umsetzungsfristen bis 31. Mai 2020 bestimmt.

Mit dieser Entscheidung wurde unstrittig zugleich die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung am 5. November 2019 u.a. an die Antragstellerinnen übermittelt.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 31. Jänner 2020 wurde in weiterer Folge weder beim Verwaltungsgerichtshof mittels außerordentlicher Revision noch beim Verfassungsgerichtshof im Wege einer Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG angefochten.

I.2. Mit E-Mail vom 12. Juni 2020 rügen die Antragstellerinnen den Übermittlungszeitpunkt des Protokolls über die öffentliche mündliche Verhandlung am 5. November 2019 und meinen zugleich, dass in der Niederschrift mehrere Vorbringen fehlen würden, wie etwa ein Befangenheitsantrag in Bezug auf den - damals nach der Geschäftsverteilung zuständigen - Richter, Unterlagen, die im Zuge der Verhandlung nicht aufgenommen worden seien sowie dass generell das Erkenntnis des Oö. LVwG vom 31. Jänner 2020 für die Antragstellerinnen wegen existentieller Vernichtung faktisch (im Zusammenhang mit mangelnden finanziellen Möglichkeiten) nicht umsetzbar sei. Die Antragstellerinnen ersuchten daher um Prüfung von Wiederaufnahme bzw Wiedereinsetzung bzw Korrektur der Entscheidung von Amts wegen bzw aufgrund dieses Antrages.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt bzw. Vorbringen aus.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die mit Eingabe vom 12. Juni 2020 erfolgten Anträge erwogen:

III.1. Gemäß § 32 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens bei Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Z 1 bis Z 4 leg.cit. stattzugeben. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. [...] Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Verfahrensgegenständlich begehren die Antragstellerinnen eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Zusammenhang mit ihrem Vorbringen zu den - ihrer Ansicht nach bestehenden - Unzulänglichkeiten in der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 5. November 2019. Die Niederschrift zu dieser Verhandlung wurde unstrittig gemeinsam mit dem verfahrenserledigenden Erkenntnis am 12. Februar 2020 den Antragstellerinnen zugestellt, weshalb sie ab diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis über potentielle Unstimmigkeiten bei der Protokollierung hatten. Deshalb erweisen sich die nunmehrigen Protokollbeanstandungen und das damit in Verbindung gebrachte Ersuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens alleine bereits deshalb als unzulässig, weil mit der gegenständlichen Antragstellung vom 12. Juni 2020 zweifelsfrei die oben erörterte zweiwöchige Frist gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG längst abgelaufen ist. Des Weiteren sind für das erkennende Landesverwaltungsgericht bei weitem keine Gründe ersichtlich, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen zu verfügen. Folglich erübrigt sich ein weiteres, näheres Eingehen auf die von den Antragstellerinnen vorgetragenen Bedenken.

III.2. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Im gegebenen Fall führen die Antragstellerinnen durch ihr Schreiben vom 12. Juni 2020 keine tauglichen Wiedereinsetzungsgründe ins Treffen. Weder wird von diesen dargetan, dass ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dazu geführt habe, dass sie - ohne Verschulden - eine Frist oder mündliche Verhandlung versäumt hätten, noch dass sie diesbezüglich einen Rechtsnachteil erlitten hätten. Die Antragstellerinnen machen nicht die Versäumung einer mündlichen

Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich oder die Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend. Vielmehr wird das Wiedereinsetzungsbegehren (wiederum) mit dem Inhalt des Protokolls vom 5. November 2019 wie auch damit in Verbindung gebracht, dass der wasserpolizeiliche Auftrag für sie faktisch nicht umsetzbar sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erweist sich demnach als untauglich bzw. wurde das Vorliegen der damit verbundenen Voraussetzungen nicht im Ansatz näher untermauert. Insgesamt ist das Wiedereinsetzungsersuchen sachlich nicht näher präzisiert worden bzw. überhaupt substanzlos geblieben, weshalb auch diesem Antrag keine Berechtigung zukommt.

III.3. Wenngleich die Antragstellerinnen mit ihrem Ersuchen um „Korrektur der Entscheidung“ im Schreiben vom 12. Juni 2020 nicht ausdrücklich § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) erwähnen, haben sie - in Ermangelung eines derartigen Instrumentes im Anwendungsbereich des VwGVG - inhaltlich betrachtet auf diese Bestimmung abgezielt (arg: Entscheidung, aus der niemand ein Recht erwachsen ist; „abgeändert“ werden).

§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet wie folgt:

„§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

Im IV. Teil des AVG findet sich auch die Bestimmung des § 68 leg.cit. Somit ist eine Anwendung des § 68 AVG durch die Verwaltungsgerichte ausgeschlossen, siehe hiezu auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach § 17 VwGVG keine sinngemäße Anwendung des IV. Teils des AVG und damit des § 68 AVG ermöglicht (vgl. Ra 2018/12/0057 unter Hinweis auf Ra 2016/03/0050). Die Anträge auf „Korrektur der Entscheidung“ sind somit aufgrund der mangelnden Anwendbarkeit des § 68 AVG im Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig anzusehen.

Zu den mit Eingabe vom 12. Juni 2020 gestellten Anträgen bzgl. die „Korrektur“ des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses ist folglich festzuhalten, dass alleine schon in Ermangelung der Anwendbarkeit des § 68 AVG diese Bestimmung keinesfalls als Rechtsgrundlage zur Herbeiführung einer wie immer gearteten Abänderung (allenfalls Aufhebung) eines rechtskräftig mit Erkenntnis abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens taugt. In diesem

Zusammenhang bleibt alleinig auf die dafür vorgesehenen Rechtsmittelwege zu den Höchstgerichten zu verweisen.
III.4. Zusammengefasst gilt es somit festzuhalten, dass den Anträgen vom 12. Juni 2020 auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Folge zu geben ist. Da weder Revision beim VwGH und/oder Beschwerde beim VfGH erhoben wurde, bleibt wie dargelegt auch kein rechtlicher Rahmen für die begehrte „Korrektur“ des Erkenntnisses des LVwG Oö. vom 31. Jänner 2020, GZ: LVwG-551461/18/Wim/JoS - 551462/2.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II und B.II - Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur mangelnden Anwendbarkeit des § 68 AVG im Bereich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer